

| Kreisstadt Bergheim<br>Der Bürgermeister                                                       |  | Vorlage Nr.: 228/2021<br>öffentlich |     |  |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------------------------|-----|--|------------|
| Dezernat: III<br>FBL: Frau Bergmoser<br>AbtL: Frau Marx-Flatten<br>Verfasser/in: Frau Hoffmann |  | Mitzeichnungen                      |     |  |            |
|                                                                                                |  | 1                                   | 3.3 |  |            |
|                                                                                                |  |                                     |     |  |            |
| <b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>                                                              |  |                                     |     |  |            |
| Gremium                                                                                        |  |                                     |     |  | Datum      |
| A.f. Planung und Städtische Betriebe                                                           |  |                                     |     |  | 27.05.2021 |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP</b> | <b>Mitteilung</b><br><b>Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim;</b><br><b>Erteilung des Vorbescheides durch den Rhein-Erft-Kreis</b> |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Erläuterungen:

### 1. Sachverhalt

Die Verwaltung hat in den vergangenen Monaten immer wieder über den Sachverhalt berichtet und eine stetige zeitnahe Information an die zuständigen Gremien zugesagt.

In diesem Zusammenhang wurde auch ausführlich erläutert, mit welchen Instrumenten und auf welchen unterschiedlichen Planungsebenen die Kreisstadt Bergheim entsprechende Maßnahmen ergriffen hat, um ihren Belangen die angemessene Berücksichtigung zukommen zu lassen (siehe z. B. chronologische Auflistung zum Genehmigungsverfahren).

### Genehmigungsverfahren zum Antrag auf Vorbescheid beim Rhein-Erft-Kreis

Die Kreisstadt Bergheim wurde mit einem Schreiben des Rhein-Erft-Kreises, Amt für technischen Umweltschutz vom 06.05.2021 darüber informiert, dass der Vorbescheid gem. § 5 Abgrabungsgesetz für die Firma ML mineral-logistics GmbH & Co.OHG hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung auf Flächen in der Gemarkung Bergheim, Flur 29 und der Gemarkung Heppendorf, Flur 4 erteilt wurde.

Dieser Vorbescheid ergeht allein zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens auf Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand **unter Ausschluss** insbesondere der Fragen der Erschließung, der Belange des Naturhaushaltes, der Landschaft und Erholung, des Immissionsschutzes, des Denkmal- und Bodendenkmalsschutzes, der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Frage der Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen hinsichtlich etwaiger staubförmiger Emissionen sowie der Frage widersprechender Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Die Kreisstadt Bergheim hatte im Genehmigungsverfahren zur Erteilung des Vorbescheides in gut begründeter Form und zur Wahrung der Belange der Kreisstadt Bergheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger ihr Einvernehmen nicht erteilt. Dieses wurde entsprechend des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB durch den Rhein-Erft-Kreis ersetzt.

- 25.02.2021 Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Anhörungsverfahren gemäß § 28 VwVfG NRW zur Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB

Formell sind die von der Kreisstadt Bergheim in diversen Stellungnahmen vorgebrachten Einwände gegen die Erteilung des Vorbescheides, ebenso wie diese zur Begründung der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens, aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises nicht Antragsgegenstand und wer-

den erst im späteren Verfahren auf Abgrabungsgenehmigung Beachtung finden (z. B. FNP-Änderungsverfahren der Kreisstadt Bergheim zur Ausweisung von Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden). So auch der Sachverhalt, dass die landwirtschaftlichen Wege, die der Vorhabenträger zur Erschließung benötigen wird, sich überwiegend im Eigentum der Kreisstadt Bergheim befinden und als Wegenetz eine wichtige Bedeutung für den Naherholungsbereich insbesondere der beiden Stadtteile Thorr und Ahe besitzen.

Die Verwaltung berichtete in den vergangenen Monaten ebenso über das parallel laufende Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Dieses entfaltet nach der Ansicht des Rhein-Erft-Kreises noch keine Vorwirkung als öffentlicher Belang gem. § 35 BauGB, da die Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht abgeschlossen ist.

Der Klarstellung halber sei darauf hingewiesen, dass die Erteilung eines Vorbescheides noch nicht zur Durchführung einer Abgrabung berechtigt. Dazu ist ein Abgrabungsantrag notwendig, der dann in einem Vollgenehmigungsverfahren unter Prüfung aller Belange, auch die bisher ausgeklammerten, ebenfalls durch das Amt für technischen Umweltschutz des Rhein-Erft-Kreises zu bescheiden wäre.

Der Erteilung des Vorbescheides war ein Klageverfahren des Abgrabungsunternehmens gegen den Rhein-Erft-Kreis gegen die Zurückstellung ihres Antrages vorausgegangen, zu dem die Kreisstadt Bergheim beigeladen wurde. Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte hier festgestellt, dass durch die Erteilung des Vorbescheides die Planungen der Kreisstadt Bergheim zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich erschwert oder unmöglich machen würden. Des Weiteren würde durch den Vorbescheid keinerlei Rechtsposition für das Abgrabungsunternehmen in Bezug auf eine künftige Genehmigung des Vorhabens geschaffen.

Die Genehmigung des Antrages auf Erteilung des planungsrechtlichen Vorbescheides wird im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt gemacht. Die Ausfertigung des Vorbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die Antragsunterlagen und eine Umweltverträglichkeitsstudie werden entsprechend der Bekanntmachung im Juni 2021 im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, der Stadt Elsdorf und dem Kreishaus ausgelegt (voraussichtlich in der Zeit vom 11.06. bis 25.06.2021). Alle Unterlagen sind im selben Zeitraum auch unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-ml-juelich> einsehbar.

Aufgrund des äußerst komplexen Sachverhalts und der Bedeutung des Themas für die zukünftige Raum- und Stadtentwicklung Bergheims hatte die Kreisstadt rechtzeitig entschieden eine hochkompetente juristische Begleitung in Anspruch genommen.

Die Kreisstadt Bergheim hat sich entschieden, nicht gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen der Erteilung des Vorbescheides zu klagen, da alle aktuell entgegengesprochenen Argumente der Kreisstadt Bergheim bereits im Klageverfahren gegen die Zurückstellung des Antrages auf Vorbescheid und im Genehmigungsverfahren des Rhein-Erft-Kreises abgewogen und beschieden bzw. auf das folgende Genehmigungsverfahren verwiesen wurden. Die Feststellungen des OVG NRW zur begrenzten Regelungsreichweite des Vorbescheides sind insoweit eindeutig und stehen fest. Ebenso hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die getroffene Regelungsreichweite keinen Anlass zum Erlass einer befristeten landesplanerischen Untersagungsverfügung gesehen. In Anbetracht der Entscheidungen des OVG NRW und des Landesministeriums könnte ein Vorgehen gegen die Ersetzung des Einvernehmens durch den Rhein-Erft-Kreis unter Umständen Ersatzansprüche auslösen. Die Abwägung der vorliegenden Entscheidungen und Feststellungen mit dem möglichen Risiko sprach daher gegen ein weiteres Vorgehen zum jetzigen Zeitpunkt.

## **Geplantes Vorhaben: Abgrabung Widdendorf I**

---

2019 beantragte das Abgrabungsunternehmen einen planungsrechtlichen Vorbescheid für eine Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ von quartären Kiesen und Sanden in den Städten Elsdorf und Bergheim über insgesamt ca. 91 ha, davon befinden sich 37,2 ha in Bergheim und 53,8 ha in Elsdorf (vgl. Anlage Übersicht Abgrabungsgebiet Widdendorf I südlich von Thorr) In einem Zeitraum von 25 Jahren (2021 bis 2046) sollen insgesamt ca. 16.350.000 m<sup>2</sup> Kiese und Sande abgebaut werden, die Rekultivierung der Fläche ist für den Zeitraum von 2046 bis 2051 geplant.

Das geplante Vorhaben wurde in einer Vorlage zum Ausschuss für Planung und Umwelt am 07.11.2019 (Beschlussvorlage Nr. 418/2019, Link: [https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?\\_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQIKJ8PtNvH3wrLqadnoGmU](https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQIKJ8PtNvH3wrLqadnoGmU)) ausführlich vorgestellt.

## **Chronologie des Genehmigungsverfahrens beim Rhein-Erft-Kreis zum Antrag auf Vorbescheid zur geplanten Abgrabung Widdendorf I**

---

- 03.06.2019 Antrag des Abgrabungsunternehmens auf Erteilung eines Vorbescheides (in der Fassung der Antragsänderung vom 03.09.2019) gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises
- Offenlage der Antragsunterlagen vom 07.10. - 08.11.2019 im Rathaus der Kreisstadt Bergheim und beim Rhein-Erft-Kreis
- 26.02.2020 Zurückstellung des Antrages auf planungsrechtlichen Vorbescheid durch den Rhein-Erft-Kreis aufgrund der Anträge der Städte Elsdorf und Bergheim mit Verweis die laufenden FNP-Verfahren zur Ausweisung von kommunalen Konzentrationszonen
- 27.02.2020 Klage des Abgrabungsunternehmens gegen die Zurückstellung ihres Antrages durch den Rhein-Erft-Kreis beim Verwaltungsgericht Köln und am 04.03.2020 Eilantrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Zurückstellungsbescheides, Beiladung der Kreisstadt Bergheim und Stadt Elsdorf zum Verfahren im April 2020
- 24.07.2020 Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln zum Eilverfahren: die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Zurückstellungsbescheid wird wiederhergestellt
- 10.08.2020 Kreisstadt Bergheim legt Beschwerde gegen den Beschluss des VG Köln zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ein
- 12.08.2020 VG Köln übergibt das Eilverfahren an das Oberverwaltungsgericht Münster
- 30.10.2020 Beschluss des OVG NRW: die Beschwerde der Kreisstadt Bergheim gegen den Beschluss des VG Köln vom 24.07.2020 wird zurückgewiesen (damit kann der Vorbescheid trotz laufender FNP-Verfahren erteilt werden)
- 18.11.2020 Schreiben des Rhein-Erft-Kreises zur Anhörung gem. § 28 VwVfG zur bevorstehenden Ablehnung der Anträge der Kreisstadt Bergheim zur Verlängerung der Zurückstellung auf insgesamt zwei Jahre
- 14.-20.12.2020 Onlinekonsultation des Rhein-Erft-Kreises zum Antrag des Abgrabungsunternehmens auf Erteilung eines Vorbescheides zur geplanten Abgrabung Widdendorf I vor der erneuten Beurteilung des vorliegenden Antrages im Ergebnis des Beschlusses im Eilverfahren
- 10.02.2021 Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichtes Köln nach der beiderseitigen Erklärung zur Erledigung des Hauptsacheverfahrens
- 25.02.2021 Stellungnahme der Kreisstadt im Anhörungsverfahren gemäß § 28 VwVfG NRW zur Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB

- 06.05.2021 Erteilung des bauplanungsrechtlichen Vorbescheides bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung auf Flächen in der Gemarkung Bergheim, Flur 29 und der Gemarkung Heppendorf, Flur 4 und Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens der Kreisstadt Bergheim durch den Rhein-Erft-Kreis

### **Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Bezirksregierung Köln**

---

Aktuell wird das Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe durchgeführt. Auf Regionalplanebene soll zukünftig die planerische Sicherung und die Steuerung der oberflächennahen Bodenschätze durch die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete erfolgen.

In einer frühen Fassung des ersten Planentwurfes waren auf dem Stadtgebiet von Bergheim drei BSAB-Gebiete vorgesehen. Nach einem ergänzenden Antrag der Fraktionen zum Erarbeitungsbeschluss am 13.03.2020 wurde beschlossen, den Ausschlussbelang „unter besonderer Berücksichtigung vom Braunkohlentagebau betroffener Kommunen“ aufzunehmen. Auf Grund dessen erfolgte eine Überarbeitung des 1. Plankonzeptes, nachdem im Rahmen der Beteiligung zur Offenlage nur noch ein BSAB-Gebiet in der Kreisstadt Bergheim vorgesehen war. Dazu hat die Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Offenlage des 1. Planentwurfes am 09.11.2020 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben ([https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?\\_\\_=UG-hVM0hpd2NXNFdFcExjZclyO68T-Z4ni8o5tRzffi8](https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=UG-hVM0hpd2NXNFdFcExjZclyO68T-Z4ni8o5tRzffi8)). Darin wurde unter anderem ausführlich begründet, warum es sich bei dem verbliebenen BSAB-Gebiet bei Ahe ebenfalls um einen Neuaufschluss entsprechend des Planentwurfes handelt und daher dieses Gebiet aufgrund der besonderen Betroffenheit der Kreisstadt Bergheim vom Braunkohlenbergbau ebenfalls entfallen muss.

Nach Aussage der Bezirksregierung Köln ist die Offenlage des 2. Planentwurfes für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe für Anfang 2022 geplant. Im Rahmen der 1. Offenlage des Planentwurfes konnten auch noch neue Abgrabungsinteressen gemeldet werden und aufgrund einer Vielzahl von Stellungnahmen, ist eine umfassende Überarbeitung des Entwurfes erforderlich. Die Verwaltung wird die Ratsgremien zeitnah informieren, falls die Kreisstadt Bergheim offiziell über den Fortgang des Regionalplanverfahrens informiert wird.

Im Zusammenhang mit dem Klageverfahren zur Zurückstellung des planungsrechtlichen Vorbescheides zur geplanten Abgrabung Widdendorf I (Genehmigungsverfahren) hat die Kreisstadt Bergheim einen Antrag auf Erlass einer befristeten Untersagungsverfügung beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW gestellt. Mit einem Schreiben vom 10.05.2021 teilte das MWIDE NRW dem Rechtsbeistand der Kreisstadt Bergheim mit, dass eine befristete Untersagungsverfügung gemäß § 12 Abs. 2 ROG, § 36 Abs. 1 Nr. 2 LPlG NRW an den Rhein-Erft-Kreis, mit der diesem der Erlass eines Vorbescheids hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Trockenabgrabung „Widdendorf I“ untersagt werde, nicht in Betracht komme. Das Vorhaben würde der vom Regionalrat Köln beabsichtigten Zielsetzung im Hinblick auf den Ausschlussbelang „Besondere Berücksichtigung vom Braunkohlentagebau betroffener Kommunen“ zwar entgegenstehen. Daraus lasse sich aber nicht ableiten, dass die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde.

Es bleibt festzuhalten, dass zum jetzigen Verfahrensstand die Kreisstadt Bergheim sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft hat.

## **Verfahren zur 146. FNP-Änderung „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ der Kreisstadt Bergheim**

---

Die Kreisstadt Bergheim hat am 23.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 146. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von kommunalen Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande gefasst (Link: [https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?\\_UG-hVM0hpd2NXNFdFcExjZfH9Xpb-xdSJNEhPFh4qJmg](https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?_UG-hVM0hpd2NXNFdFcExjZfH9Xpb-xdSJNEhPFh4qJmg)). Durch die Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande sollen weitere Abgrabungen im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer Vermeidung von Nutzungskonflikten auf bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet konzentriert werden.

Der Fortgang des FNP-Verfahrens steht in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Regionalplanverfahren der Bezirksregierung Köln und dem Genehmigungsverfahren des Rhein-Erft-Kreises und ist insofern von strategischer Relevanz für die Wahrung der Interessen der Kreisstadt Bergheim.

### **Bisherige Mitteilungen und Beschlüsse in den politischen Gremien der Kreisstadt Bergheim**

---

17.03.2021 Ausschuss für Planung und Umwelt

#### **Mitteilungsvorlage Nr. 5/2021**

„Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim;

Stellungnahmen der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Onlinekonsultation und dem Anhörungsverfahren des Rhein-Erft-Kreises“

[https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?\\_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZbbBtJblwB2jfy2ATlCv9q0](https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZbbBtJblwB2jfy2ATlCv9q0)

In den Stellungnahmen der Kreisstadt Bergheim werden alle bisher aufgeführten Belange bekräftigt bzw. auf vorgehende Stellungnahmen verwiesen. Das neue Kernargument ist das laufende Regionalplanverfahren Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung von Konzentrationszonen (BSAB-Gebieten) im Regionalplan.

07.11.2019 Ausschuss für Planung und Umwelt

#### **Beschlussvorlage Nr. 418/2019**

„Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim“

[https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?\\_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQIKJ8PtNvH3wrLqadnoGmU](https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQIKJ8PtNvH3wrLqadnoGmU)

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim in der alle Belange aufgeführt werden, die gegen das geplante Abgrabungsvorhaben sprechen, wird beschlossen. Kernargument ist die am 23.09.2019 beschlossene Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande.